

Der Kodex des bayrischen Straf- und Verfahrensrechtes (Codex juris Bavarici criminalis) hob das geltende gemeine Recht ausdrücklich auf. In zweifelhaften und unentschiedenen Brägen sollten allein Billigkeit und Rechts analogie berücksichtigt werden. Der bayrische und der österreichische Kodex (Theresianische Kodex, Thesiana) standen völlig auf dem Boden des gemeinen Rechts. Die Thesiana sah Rädern, Vierteilen, Feuertod und wahrhaft barbarische Strafschärfungen (z. B. Riemenschneiden aus der Haut) vor. Die Gotteslästerung wurde als „erstes und ärgstes“ Verbrechen mit folgender Strafe bedroht: Reißen mit glühenden Zangen, Riemenschneiden, Schleifen, Ausreißen und Abschneiden der Zunge und schließlich Verbrennen. Das Majestätsverbrechen bestand auch „durch bloßen Willen, durch Bestrebung und durch Wissenschaft“. Bei Frauen wurde es mit Ausreißen beider Brüste durch glühende Zangen und anschließender Enthauptung bestraft.

2. Als Akte der Territorialgesetzgebung entstanden seit der Mitte des 18. Jahrhunderts Gesetze, die den Anschauungen des aufgeklärten Absolutismus entsprachen, so die Josephina von 1787 in Österreich und das Allgemeine Landrecht der preußischen Staaten von 1794.

Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 war ein Strafrecht des „aufgeklärten“ feudal-absolutistischen Polizeistaates. In 1577 Paragraphen gab es Strafrechtsnormen und moralische Normen wieder, die den Intentionen der Feudalherren entsprachen. Insbesondere versuchte es, durch kautschukartige Verbrechenbeschreibungen und durch grausame Strafen Anschläge auf den absolutistischen Staat und den Landesherrn zu unterdrücken. Hochverrat sollte „mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe“ verfolgt werden. „Dergleichen Hochverräter werden nicht nur ihres sämtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehren verlustig, sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu halten oder zu verbannen nötig finden sollte.“ Der schwerste Landesverrat wurde mit Schleifen zur Richtstatt und mit Rädern von unten nach oben, Brandstiftung zur Begünstigung des Feindes mit Verbrennen und schwerste Fälle der Majestätsbeleidigung wurden mit Enthaupten bedroht. Bestraft wurde weiter derjenige, der „durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt“ und „wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgendeine Art in äußere Unsicherheit oder gefährliche Verwicklungen geraten könnte“, und zwar auch dann,